



Parkgebührenreglement der Gemeinde Innerthal

vom 13. März 2002

Art. 1 Zweck

Zur gezielten Nutzung der Parkplätze, welche sich im Eigentum oder Verwaltung der Gemeinde Innerthal befinden, wird das Parkieren mit zentralen Parkuhren bewirtschaftet und zeitlich beschränkt.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Parkplatz hinter dem Gasthaus Stausee, Kat. Nr. 205
- Parkplätze entlang der Seestrasse (vom Fischereigebäude bis vis-a-vis der Tiefkühlanlage) auf Kat. 1, 5 und 12.
- Parkplätze entlang der Seestrasse (gegenüber dem ehemaligen Restaurant Post (von der Sehrhaltenbrücke bis zur Fliengglibrücke)

Weitere öffentliche Parkplätze können diesem Reglement durch den Gemeinderat Innerthal später ebenfalls unterstellt werden.

Art. 3 Art der Parkgebühren

Die Gebühren werden für kurzzeitige Benützer mittels zentralen Parkuhren erhoben. Für Dauermieter werden Wochen-, Monats-, ½ Jahres- und Jahresparkkarten durch die Gemeindekanzlei Innerthal ausgegeben. Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze, kann die Anzahl der Parkkarten durch den Gemeinderat limitiert werden. Die Parktickets und die Parkkarten sind jeweils gut sichtbar hinter der Frontscheibe der Fahrzeuge zu platzieren.

Art. 4 Dauer der Gebührenpflicht

Die Parkgebühren werden ganzjährig (Januar – Dezember) erhoben.

Art. 5 Gebühren und Tarifzeiten für die zentralen Parkuhren:

Täglich (auch Sa/So) jeweils von 7.00 Uhr – 19.00 Uhr:

1 Stunde	1.--	Fr. pro Parkplatz
2 Stunden	2.--	Fr. pro Parkplatz
3 Stunden	3.--	Fr. pro Parkplatz
bis 5 Stunden	5.--	Fr. pro Parkplatz
bis 24 Stunden	7.--	Fr. pro Parkplatz
je weitere 24 Stunden	7.--	Fr. pro Parkplatz

Art. 6 Gebühren für die Parkkarten:

Parkkarte für 7 Tage (1 Woche)	25.--	Fr.
Parkkarte für 30 Tage (1 Monat)	60.--	Fr.
Parkkarte für ½ Jahr (6 Monate)	150.--	Fr.
Parkkarte für 1 Jahr (12 Monate)	300.--	Fr.

Wer eine Jahresparkkarte vor deren Ablauf nicht mehr benötigt, kann diese der Gemeindekanzlei Innerthal zurückgeben. Für die benützten vollen Monate und den angebrochenen Monat wird die Gebühr von je 30 Tagen berechnet. Ist der so ermittelte Betrag kleiner als der bezahlte Preis für die Saisonkarte, erfolgt eine Rückerstattung an den Inhaber der Saisonkarte.

Art. 7 Parkplätze für Behinderte

Parkplätze für Behinderte sind der Bewirtschaftung nicht unterstellt.

Art. 8 Reisebusse und Lastwagen über 3,5 Tonnen sowie Motorräder

Reisebusse und Lastwagen über 3,5 Tonnen (ausgenommen Wohnmobile) sowie Motorräder dürfen bis max. 24 Stunden ohne Entrichtung einer Parkgebühr abgestellt werden.

Art. 9 Umschlags- und Lagergüter

Die vorübergehende Lagerung von Umschlags- und/oder Lagergüter kann der Gemeinderat gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr pro m² auf Gesuch hin bewilligen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und Lagergebühren in einem separaten Gemeinderatsbeschluss.

Art. 10 Festanlässe

An den folgenden Anlässen werden keine Parkgebühren erhoben:

- am Tage des Innerthaler-Fasnachtsumzuges
- Sennenchilbisonntag (jeweils am 2. Sonntag im September)
- Wägitalerseelauf (jeweils an einem Freitagabend im August), unentgeltliches Parkieren bereits ab 17.00 Uhr

Der Gemeinderat kann für das gebührenfreie Parkieren an anderen Anlässen weitere Ausnahmen erteilen.

Art. 11 Vollzug

Mit dem Vollzug beauftragt der Gemeinderat Innerthal die Gemeindekanzlei Innerthal.

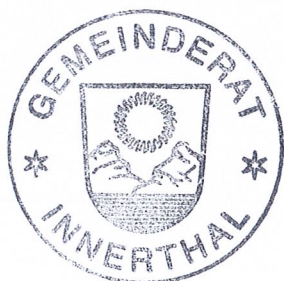
Art. 12 Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes geahndet.

Art. 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der entsprechenden Verkehrsbeschränkungen durch das Baudepartement des Kantons Schwyz in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 6.033 vom 13. März 2002 bzw. Nr. 6.106 vom 11. September 2002 (Änderung von Art.8) und Nr. 6.291 vom 30. Oktober 2007 (Änderung von Art.2) und Nr. 196 621 vom 10. Januar 2017 (Änderung von Art.3 und 6)



IM NAMEN DES GEMEINDERATES INNERTHAL:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Cornel Züger-Engelmann

Armin Mächler-Thörig